

81.) Bekanntmachung,

die künftige äußere Form der Gesetzsammlung und die darin aufzunehmenden Anordnungen und Verfügungen betreffend;

vom 28^{ten} December 1831.

Nachdem Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, mit Rücksicht auf die in §. 87. und 88. der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen enthaltenen Bestimmungen, für gut befinden, die Gesetzsammlung, vom 1^{ten} Januar nächstkommenden Jahres an, unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, erscheinen und darin nur diejenigen Gesetzesvorschriften, welche entweder in Folge des in dem Landtagsabschiede vom 4^{ten} September dieses Jahres ausgesprochenen Vorbehalts, oder mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung künftiger Ständerversammlungen bekannt zu machen sind, mit der Benennung: „Gesetze“ aufnehmen, alle andern, theils unter Allerhöchste- und Höchstseignener Vollziehung, theils aus den obern und Central-Behörden ergehenden allgemeinen Anordnungen und Verfügungen hingegen, einschließlicb derer, welche nach Maßgabe des §. 88. der Verfassungsurkunde erlassen werden und solchenfalls einstweilige Gesetzeskraft erlangen, mit dem Namen: „Verordnungen“ bezeichnen zu lassen, so wird, auf Allerhöchsten und Höchsten Befehl, Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28^{ten} December 1831.

Königlich Sächsisches Gesammt-Ministerium.

von Lindenau.

Ausgegeben zu Dresden, am 31^{ten} December 1831.